

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/2/15 5Ob41/62, 6Ob178/66, 4Ob636/75, 6Ob590/76, 5Ob543/87, 2Ob624/90, 4Ob520/94, 6Ob250/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1962

Norm

ABGB §1109

EO §7 BdIIC

EO §381 B

EO §382 Z5 II5

Rechtssatz

Der Anspruch des Bestandgebers auf Rückstellung des Bestandobjektes kann im Falle missbräuchlicher Benützung durch ein Verbot der weiteren Benützung, allenfalls des Betretens des Bestandobjekts gesichert werden. Das Verbot, aus dem Bestandobjekt verpachtete Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen, setzt eine namentliche Bezeichnung dieser Gegenstände nicht voraus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 41/62

Entscheidungstext OGH 15.02.1962 5 Ob 41/62

MietSlg 9437

- 6 Ob 178/66

Entscheidungstext OGH 08.06.1966 6 Ob 178/66

nur: Der Anspruch des Bestandgebers auf Rückstellung des Bestandobjektes kann im Falle mißbräuchlicher Benützung durch ein Verbot der weiteren Benützung, allenfalls des Betretens des Bestandobjekts gesichert werden. (T1) = MietSlg 18755

- 4 Ob 636/75

Entscheidungstext OGH 18.11.1975 4 Ob 636/75

nur T1; Beisatz: Eine solche Zusatzveränderung könnte nur in einer übermäßigen Abnützung oder in einem zweckwidrigen Gebrauch begründet sein (Pachtgrundstück - Neuaussaat) (T2)

- 6 Ob 590/76

Entscheidungstext OGH 10.06.1976 6 Ob 590/76

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Durch die bloße bestimmungsgemäße Benützung eines Grundstückes kann der Anspruch auf Räumung und Übergabe des Grundstückes nicht gefährdet werden. (T3)

- 5 Ob 543/87

Entscheidungstext OGH 28.04.1987 5 Ob 543/87

Veröff: JBl 1987,728

- 2 Ob 624/90

Entscheidungstext OGH 21.11.1990 2 Ob 624/90

nur T1

- 4 Ob 520/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 520/94

nur T1

- 6 Ob 250/97a

Entscheidungstext OGH 25.09.1997 6 Ob 250/97a

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0000782

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at